OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551738/20/KLe/HK – 551739/2

Datum:
Linz, 21. Juli 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerden von 1. J E, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. W W. N Dr. T K, x und 2. J S, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. H H, x, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 21.10.2019, GZ: LFW-2016-269922/197-Sr, betreffend Fällungsbewilligungen (mitbeteiligte Partei: N O GmbH, vertreten durch O, O, K und H Rechtsanwälte GmbH, x),

zu Recht:

I. Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen und der Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 21.10.2019, GZ: LFW-2016-269922/197-Sr, mit der Maßgabe bestätigt, dass in Spruchpunkt I.5. die Frist bis 31.12.2021 verlängert wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 21.10.2019 GZ: LFW-2016-269922/197-Sr wurde folgender Spruch erlassen:

„I.

Der N O GmbH, x, wird nach Maßgabe der vorgelegten, von der Antragstellerin erstellten 4 Lagepläne (M 1:2000, Datum: 08.05.2018), auf die verwiesen wird, für die in der folgenden Tabelle aufgelisteten Grundstücke und Flächen für die Herstellung der Leitungstrasse die Fällungsbewilligung in Verbindung mit Ausnahmebewilligungen vom Fällungsverbot zum Schutz hiebsunreifer Bestände und vom Verbot von Großkahlhieben im Gesamtausmaß von 11.658,08 m² für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes der gegenständlichen Leitungsanlage erteilt.

Mast Nr.	Grund -stück Nr.	KG	Bestandes-beschreibung	Hiebs-unreife m²	Fällung m²	Schutz-Wald	Trassen-verlauf	WEP
76	x	x	Fstraße, 10 NH (Fi, Lä) vereinz. LH (Es, Ah), Ø 40 Jahre, SO, 70 %	702,68	702,68	ja	W-O	211
Summe beantr. zusammenhängender Fällungen für 110 kV					702,68			
	x	x	3 NH (Ta, Fi) 7 LH (Bu, Es, Ah) Fstr. quert, Ø 60 Jahre, W, 35 %		6.192,26	nein	NW-SO	211
	x	x	Fstraße, 10 NH (Fi,Lä), Ø 70 Jahre, SO, 15 %		89,92	nein	W-O	211
	x	x	10 NH (Fi), Ø 45 Jahre, SO, 20 %	1.931,97	1.931,97	nein	W-O	211
	x	x	2 NH (Fi, Ta) 8 LH (Bu, Ah), Ø >60 Jahre, NO, 60 %		57,91	nein	W-O	211
	x	x	9 NH (Fi, Ta) 1 LH (Bu, Ah), Ø >60 Jahre, NO, 50 %		858,54	nein	W-O	211
	x	x	7 NH (Fi) 3 LH (Bu, Ah), Ø 50 Jahre, NO, 60 %	1.824,80	1.824,80	nein	W-O	211
Summe beantr. zusammenhängender Fällungen für 110 kV					43.750,94			
Summe mit Antrag vom 22.Mai 2018 beantr. Fällungen					11.658,08			
Summe mit Antrag vom 22. Mai 2018 beantragter Fällungen von hiebsunreifen Beständen				4.459,45				
Gesamtsumme der mit den Anträgen für die 110kV im Bezirk K beantragten hiebsunreifen Fällungen in Waldbeständen				75.352,63				
Gesamtsumme beantragter Fällungen für 110 kV im Bezirk K					121.518,79			

Die Fällungsflächen sind aus der vorstehenden Tabelle sowie aus den vorgelegten 4 Lageplänen (M 1:2000, Datum: 08.05.2018) ersichtlich, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden.

Folgende Auflagen, Bedingungen und Fristen sind dabei einzuhalten:

1. Die beantragten Fällungen dürfen im Rahmen der Errichtung und Inbetriebnahme der 110 kV- Freileitung nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß und in der Betriebsphase nur dann durchgeführt werden, wenn dies betriebsbedingt erforderlich ist.

2. Der Beginn der Fällungen ist der Forstbehörde des Bezirkes K sowie dem Grundeigentümer spätestens eine Woche vor Beginn der Fällungen zu melden.

3. Bei der Fällung, Aufarbeitung und dem Abtransport der gefällten Bäume ist jede Beschädigung von Nachbarbäumen und Nachbarbeständen zu vermeiden.
4. Auf eine größtmögliche Schonung des Waldbodens, vorhandener Bodenvegetation und Waldverjüngung ist zu achten.
5. Die für die Errichtung der 110 kV Freileitung beantragten Fällungen sind bis spätestens 31.12.2020 abzuschließen.
6. Die Fällungsflächen sind zum ehest möglichen Zeitpunkt nach Errichtung der Stromleitung mit standortgerechten Baumarten und mindestens 2.500 Pflanzen/ha wiederaufzuforsten. Standortgerechte Baumarten sind Buche, Bergahorn, Fichte, Tanne und andere im Bereich der Trasse vorhandene Laubbaumarten und Lärche.
7. Die Wiederaufforstungen sind unmittelbar nach deren Fertigstellung der Forstbehörde des Bezirkes Kirchdorf an der Krems anzuzeigen.
8. Die Wiederaufforstungen sind auf Kosten der N O GmbH bis zur Sicherung der Kulturen vor Wildverbiss zu schützen und erforderlichenfalls entsprechend nachzubessern.
9. Im Bereich der Grundstücke Nr. x, x und x, je KG O, sind im Einvernehmen mit den Grundeigentümern Wiederbewaldungen durch Naturverjüngung unter Berücksichtigung der forstgesetzlichen Fristen zulässig.
10. Trassenbedingte Folgeschäden an Nachbarbeständen durch Windwurf, Sonnenbrand etc. sind von der N O GmbH zu entschädigen.
11. Soweit der Bestand der energiewirtschaftlichen Leitungsanlage die volle Entwicklung des Höhenwachstums der forstlichen Gehölze auf der Trasse ausschließt, ist nach jeder Fällung für eine umgehende Wiederbewaldung nach den Vorgaben des ForstG zu sorgen.
12. Die Ausnahmebewilligung vom Verbot des § 80 Abs. 1, § 82 Abs. 1 lit. b und § 85 Abs. 1 lit a ForstG erlischt mit dem Ende des rechtmäßigen Bestandes der energiewirtschaftlichen Leitungsanlage.

II.
1. Sämtliche Einwendungen von Parteien gelten, soweit diesen nicht ohnehin im Verfahren bzw. im Spruch dieses Bescheides entsprochen wurde, im Sinn des § 59 Abs. 1 AVG als mit der Entscheidung über den Hauptantrag miterledigt.
2. Sämtliche Anträge von Parteien werden, soweit diesen nicht ohnehin im Verfahren bzw. im Spruch dieses Bescheides entsprochen wurde, abgewiesen.
3. Sämtliche Anträge privatrechtlicher Natur werden zurückgewiesen und auf den Zivilrechtsweg verwiesen.
Rechtsgrundlage:
§§ 56 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG); §§ 81, 82, 85, 88, 92 und 170 Abs. 2 Forstgesetz 1975

III. Verfahrenskosten
Die N O GmbH, vertreten durch die E AG Oberösterreich B S GmbH, hat binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides Kommissionsgebühren für ein Amtsorgan und 14 halbe Stunden a 20,40 Euro, somit 285,60 Euro zu entrichten.
Rechtsgrundlage:
§ 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit § 3 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013, LGBl.Nr. 82/2013 i.d.g.F.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid richten sich die beiden rechtzeitigen Beschwerden.

Der Erstbf beantragte, den angefochtenen Bescheid aufzuheben, dahingehend abzuändern, dass der Antrag der N O GmbH abgewiesen, somit der N O GmbH die beantragte Fällungsbewilligung in Verbindung mit Ausnahmebewilligungen nicht erteilt werde; in eventu die Sache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die erste Instanz zurückzuverweisen.

Begründend wurde in der Beschwerde ausgeführt:
„Es wird der Bescheid zur Gänze angefochten wegen entscheidungswesentlicher Verfahrensmängel und Rechtswidrigkeit des Bescheidinhaltes; insbesondere aus folgenden Gründen:
Der Bescheid nennt keinen Bescheidadressaten, Bescheidempfänger bzw betroffene Partei, ist somit nicht ausreichend individualisiert bzw personalisiert. Es fehlt an einer ausreichenden Parteienbezeichnung. Die betroffene Partei und die betroffenen Grundstücke sind nicht ausreichend bezeichnet. Das Parteiengehör wurde nicht ausreichend gewahrt; es geht nicht aus dem Bescheid hervor.
Die bloße Verweisung auf Lagepläne bzw Tabellen im Spruch genügt nicht dem Bestimmtheitserfordernis. Die Spruchbestandteil bildende Tabelle ist unschlüssig bzw unbestimmt. Die in der Tabelle enthaltenen Ziffern sind nicht begründet, nicht nachvollziehbar, nicht richtig, nicht schlüssig, nicht auf konkrete Parteien bezogen; die Additionen sind unrichtig, nicht nachvollziehbar, unschlüssig. Die in der Tabelle aufscheinenden Positionen bzw Ziffern sind ohne Zusammenhang, nicht begründet, unschlüssig. Insgesamt stellt die Tabelle keinen tauglichen Sprachbestandteil bzw Entscheidungsgrundlage dar.
Das Ausmaß der Fällungen hätte ganz konkret ziffernmäßig im Spruch bezeichnet bzw beschrieben und sodann begründet werden müssen. Es reicht nicht, lediglich in den Auflagen festzuhalten, die Fällungen dürften ‚nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß' durchgeführt werden. Dies ist nicht ausreichend konkretisiert spezifiziert; genügt nicht dem Bestimmtheitserfordernis bzw Rechtsstaatsgebot, zumal in einer derart heiklen Materie (Enteignung). Das aus Sicht der Behörde unbedingt erforderliche Ausmaß hätte ganz konkret, ziffernmäßig im Spruch definiert, präzisiert und sodann begründet werden müssen. Dies ist nicht geschehen. Die Behörde hat zu Unrecht nicht nur das ‚unbedingt erforderliche Ausmaß', sondern (im Spruch) das gesamte beantragte Ausmaß bewilligt. Dies genügt nicht dem ‚ultima ratio-Prinzip' insbesondere für Ausnahmebewilligungen von gesetzlichen Verboten bzw für Fällungsbewilligungen im Zusammenhang mit Enteignungen. Die Auflagen sind nicht ‚geeignet', deren Eignung wurde nicht spezifisch begründet.
Die Einwendungen der Parteien hätten nicht pauschaliert (‚sämtliche Einwendungen') in Pausch und Bogen, quasi abstrahiert, undifferenziert, letztlich ohne (jedenfalls ausreichende) Begründung unerledigt bleiben dürfen. Die Einwendungen wurden somit gar nicht ordnungsgemäß behandelt und erledigt. Die Formulierung ‚gelten als miterledigt' reicht gerade nicht.
Die Bescheidbegründung ist nicht schlüssig. Es wird ohne eigentliche Begründung lediglich auf Verfahrensteile bzw -inhalte verwiesen. Insbesondere die Ausnahmebewilligungen von gesetzlichen Verboten werden jedenfalls nicht ausreichend begründet, wie dies gerade für Ausnahmebewilligungen erforderlich wäre. Der zugrundeliegende Antrag wurde

vollinhaltlich bewilligt, ohne diesen ausreichend zu überprüfen. Dieser Antrag ist in sich nicht konkret, präzise genug; begründet das ‚erforderliche Ausmaß' bzw das Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen nicht ausreichend.
Als Begründung wird lediglich die forstfachliche Stellungnahme vom 12.7.2018 - unkommentiert, somit offenkundig unreflektiert - wiedergegeben. Es wird nicht einmal ausgeführt bzw im einzelnen begründet, wieso dieser Stellungnahme zu folgen, wieso diese schlüssig sei; geschweige denn von Amts wegen überprüft und begründet, ob diese schlüssig ist. Dass lediglich ‚aus forstfachlicher Sicht' kein Einwand besteht, enthebt die letztlich entscheidende Behörde nicht, Sachverhalt und Rechtslage von Amts wegen aus eigenem zu überprüfen und insbesondere rechtlich eigenständig zu begründen. Dies ist nicht geschehen. Eine rechtliche Begründung kann aber in der verwiesenen forstfachlichen Stellungnahme notwendigerweise gar nicht enthalten sein. Die Behörde hätte auch weitere Beweismöglichkeiten zur Fundierung der Entscheidungsgrundlage ausschöpfen müssen. Die forstfachliche Stellungnahme vom 12.7.2018 allein ist keine ausreichende Entscheidungsgrundlage. Sie ist in sich unvollständig und unschlüssig, nicht ausreichend begründet. Die Behörde hat außer Einholung und unkommentierter Wiedergabe der forstfachlichen Stellungnahme nichts getan, um die gesetzlichen Voraussetzungen zu erheben. Sie hat die Vollständigkeit und Schlüssigkeit der Stellungnahme nicht überprüft bzw. begründet.
Die forstfachliche Stellungnahme ist selbst unvollständig und/oder wird im Bescheid unvollständig wiedergegeben und zitiert. Es werden in der Bescheidbegründung nur einzelne Grundstücke und Maststandorte herausgegriffen. Andere Grundstücke und Maststandorte werden nicht begründet. Somit ist die Begründung lückenhaft, unvollständig. Es wird nicht begründet, wie die Fällungsbewilligungen hinsichtlich einzelner Maststandorte zu unterschiedlichen Zeiten in unterschiedlichen Bescheiden erfolgte; dies ist unschlüssig und bedingt uneinheitliche, unrichtige Rechtsanwendung.
Gemäß forstfachlicher Stellungnahme ist eine offenbare Gefährdung jedenfalls bei Westwetterlagen ‚nicht ersichtlich', wenngleich Folgeschäden nicht zur Gänze ausgeschlossen werden können. Dies wird nicht weiter begründet und ist offenkundig unvollständig, unschlüssig, jedenfalls keine taugliche Begründungsbasis. Was ist mit anderen Wetterlagen? Der Sachverständige darf sich, nicht bloß auf offenkundige bzw ersichtliche Zusammenhänge beschränken. Der Sachverständige räumt Folgeschäden ein; in welchem Ausmaß, mit welcher Wahrscheinlichkeit? Dies hätte - jedenfalls nicht ohne weitere Überprüfung bzw eingehende Begründung - von der Behörde quasi unreflektiert übernommen werden dürfen. Dass die Fällungsbewilligung für die Leitungsanlage ‚erforderlich' ist, dass ‚Bedenken nicht bestehen' hätte gerade auch seitens der entscheidenden Behörde eigenständig - juristisch, nach Abwägung aller Umstände - begründet werden müssen, und zwar spezifisch im Hinblick auf die Erfordernisse der ultima ratio bzw Ausnahmebewilligung von gesetzlichen Erfordernissen.
Entgegen der Ansicht der Behörde ist der forstfachlichen Stellungnahme gerade nicht ‚zu entnehmen', dass die Voraussetzungen für die Ausnahmebewilligungen von gesetzlichen Verboten vorliegen; dass das bewilligte Fällungsausmaß ‚erforderlich' sei. Das konkret erforderliche Ausmaß wurde im Bescheid, zumal im Spruch, gerade nicht (ziffernmäßig) ausreichend konkretisiert festgelegt. Es ergibt sich insbesondere auch nicht aus der forstfachlichen Stellungnahme. Die ‚Erforderlichkeit' des Ausmaßes bzw das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ausnahmebewilligung kann als Rechtsfrage gar nicht vom Sachverständigen beantwortet werden. Dies hätte die Behörde als Entscheidungsinstanz selbst beurteilen und begründen müssen. Dies ist nicht geschehen. Tat- und Rechtsfragen

wurden vermengt. Die Erforderlichkeit des Ausmaßes, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ausnahme wurde von der Behörde (rechtlich) nicht eigenständig bzw ausreichend begründet.
Es wurde nicht überprüft bzw hinterfragt, ob die Dienstbarkeitseintragung bereits erfolgt ist; ob die nach dem ForstG ‚erforderliche' Fläche bzw Verfügung ident ist mit der Dienstbarkeit. Es erfolgt keinerlei Begründung hinsichtlich der Auflagen; es wird lediglich der Vorschlag des Sachverständigen ohne weitere Überprüfung und Begründung übernommen (‚der Sachverständige hat vorgeschlagen'?!)."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Der ZweitBf beantragte, die entscheidungsgegenständlichen Fällungsanträge abzuweisen, in eventu den Bescheid aufzuheben und die Sache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die Behörde I. Instanz zurückzuverweisen.

Begründend wurde in der Beschwerde ausgeführt:
„[...]
1.Forstfachliche Einwendungen:
§ 81 Abs. 1 ForstG regelt Ausnahmebewilligung bezüglich § 80, welche den Schutz hiebsunreifer Bestände regelt. Entgegen den Ausführungen des SV DI Reisenberger liegt Hiebsunreife im gesamten beantragten Fällungsausmaß vor. Aufgrund des festgestellten Durchschnittsalters von 60 Jahren ist jedenfalls hinsichtlich Fichte und Buche von Hiebsunreife auszugehen. In hiebsunreifen Hochwaldbeständen sind Kahlschläge sowie über das pflegliche Ausmaß hinausgehende Einzelstammentnahmen verboten. Im gleichaltrigen Beständen von Hochwäldern betrifft dies Bestände mit einem Alter unter 60 Jahren. In ungleichaltrigen Beständen mit einem Durchschnittsalter unter 60 Jahren gilt das Verbot, wenn mehr als die Hälfte der Anzahl der Stämme des Bestandes im Alter von 60 Jahren noch nicht erreicht hat.
Nach Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft sind die in der forstfachlichen Stellungnahme angeführten Baumarten Fichte, Lärche, Tanne, Esche, Ahorn und Buche betroffen. Im Befund sind insgesamt 32 Bestände angeführt.
Herrn J S betrifft das Grundstück Nr. x KG x mit einer beantragten Fällungsfläche von 6.192,26 m² mit einem Trassenverlauf von NW-SO.
Es handelt sich um keinen Schutzwald und wie bei allen anderen angeführten Fällungsorten um WEP, Waldentwicklungsplan 211, was erhöhtes öffentliches Interesse an der Schutzfunktion der Wälder ausweist.
Festzuhalten ist, dass die Fällungsfläche mit 6.192,26 m² offenbar die größte beantragte Fällung darstellt.
Obwohl ein Durchschnittsalter von 60 Jahren angenommen wird, wird keine Hiebsunreife ausgewiesen. Dies ist jedenfalls zu hinterfragen.
Festgehalten wird, dass 30% der Bestockung die Baumarten Tanne und Fichte betreffen, 70 % der Bestockung Buche, Esche und Ahorn.
Vor diesem Hintergrund ist der Befund offenkundig unvollständig, da nicht erhoben wurde, wie viele Stämme des Bestandes ein Alter von 60 Jahren noch nicht erreicht haben. Auch wurde das Bestandesalter offenkundig ohne genaue Zählung und Auswertung der Einzelstämme ermittelt. Da es sich um einen ungleichaltrigen Bestand handelt, ist eine genaue Auswertung zur Einschätzung des Durchschnittsalters unumgänglich.

Sollte sich dennoch herausstellen, dass das Durchschnittsalter knapp unter 60 Jahren liegt, müsste der gesamte Bestand hinsichtlich des Alters bewertet und gezählt werden. Wenn mehr als die Hälfte der Anzahl der Stämme des Bestandes ein Alter von 60 Jahren noch nicht erreicht hat, liegt Hiebsunreife vor.
Der Befund ist daher unvollständig und basiert auf unzureichenden Bewertungsgrundlagen.
Da die Fällungsfläche ein Ausmaß von 0,50 ha überschreitet, ist auch dann, wenn der Tatbestand der Hiebsunreife nicht bestehen sollte, eine Genehmigung notwendig.
Wegen des großen Flächenausmaßes von 6.192,26 m² und der vorwiegenden Erstreckung der Fläche in Richtung Nordwest - Südost sind in jedem Fall genauere Untersuchungen bezüglich der Folgewirkungen der Fällung auf die verbleibenden Bestände erforderlich, was bislang nicht geschehen ist. Es ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass aufgrund der Bestandesöffnung massive Beeinträchtigungen der verbleibenden Bestände wie Windwurf, Schädlingsbefall, Sonnenbrand, Bodenverschlechterung etc. eintreten werden.
Jedenfalls kann eine Ausnahmebewilligung ohne umfassenden Befund und einer konkreten Abschätzung der Auswirkungen auf die verbleibenden Bestände nicht erteilt werden.
In § 82 Abs. 1 ForstG ist das Verbot von Kahlhieben geregelt. Demnach sind insbesondere nach litera a) Kahlhiebe verboten, die

1. die Produktionskraft des Waldbodens dauernd vermindern,
2. den Wasserhaushalt des Waldbodens erheblich oder dauernd beeinträchtigen und
3. eine stärkere Abschwemmung oder Verwehung von Waldboden herbeiführen.

Genau diese im § 82 Abs. 1 ForstG angeführten Umstände sind mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Diese Umstände werden weder im Befund noch im Gutachten des Amtssachverständigen berücksichtigt.
Insbesondere fehlen genaue Befundaufnahmen, die eine Prognose hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 82 Abs. 1 ForstG erlauben. Da eine solche Befundgrundlage zur Gänze fehlt, ist das Amtssachverständigengutachten unvollständig und daher nicht verwertbar und kann auch keine taugliche Grundlage für eine Bewilligung bilden.
Lediglich mit wenigen Sätzen werden im Gutachten alle schwerwiegenden Folgewirkungen der Trassenaufhiebe abgetan und als unmöglich dargestellt. Im Befund ist darüber nichts zu finden, was eine völlig unzureichende Befundaufnahme aufzeigt. Ohne Befundgrundlage können keine gutachterlichen Schlüsse gezogen werden. Es ist überhaupt nicht nachvollziehbar, wovon hier der Sachverständige ausgeht. Bei vollständiger Befundaufnahme kann jedenfalls ein Kahlhieb infolge der damit verbundenen dauerhaften Bodenbeeinträchtigungen nicht genehmigt werden.
Beweis: Einholung von Befund und Gutachten zur Frage der Auswirkungen der Trassenaufhiebe auf die Produktionskraft des Waldbodens, zur Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes des Waldbodens sowie zur Frage der stärkeren Abschwemmung oder Verwehung von Waldboden sowie zur Klärung der Voraussetzungen der Hiebsunreife im Sinne des § 80 ForstG;
2. Rechtliche Einwendungen:
a) Mangelnde Aktivlegitimation:
Gemäß § 87 Abs. 1 ForstG hat die Erteilung einer Fällungsbewilligung der Waldeigentümer oder der Fruchtnießungsberechtigte zu beantragen. Beides liegt nicht vor. Nach Abs. 2 leg zit steht das Recht zur Antragstellung auch sonstigen Verfügungsberechtigten zu, soweit die Ausübung ihrer Rechte Fällungen erforderlich macht.

Es ist zwar zugunsten der N OÖ GmbH lt. beiliegendem Grundbuchsauszug im Grundbuch zu C-LNr. x der Dienstbarkeit der Duldung und Errichtung einer 110 kV-Freileitungsanlage eingetragen.
Diese Dienstbarkeit steht jedoch im Widerspruch zur zugunsten der M und J S eingetragenen Dienstbarkeit des Wohnungsgebrauchsrechtes, der Reallast des Ausgedinges sowie des Belastungs- und Veräußerungsverbotes C-LNr. x bis x.
Diese Lasten beziehen sich auf die gesamte Liegenschaft insbesondere daher auch auf Grundstück x.
Insoweit kommt diesen Lasten der Dienstbarkeit der Antragstellerin auch Vorrang zu. Die Aktivlegitimation ist daher mangels Verfügungsberechtigung der Antragstellerin schon aus diesem Grund nicht gegeben.
b) Unvollständigkeit der Antragstellung:
Gemäß § 87 Abs. 4 ForstG hat der Antrag die für seine Erledigung erforderlichen Angaben, wie über Hiebsort und Hiebsfläche, Zeitraum der Fällung, die Holzmenge und über Käufer von Holz auf dem Stock oder den Schlägerungsunternehmer etc. zu enthalten. Aus dem Befund des Sachverständigen ergibt sich hiezu nichts und ist dies zu prüfen. Es ist davon auszugehen, dass diese Angaben im Antrag nicht ausreichend sind, sodass der Antrag die für seine Erledigung erforderlichen Angaben nicht vollständig enthält.
c) Es werden in der forstfachlichen Stellungnahme Auflagen genannt, die die Ausnahmegenehmigung bedingen. Von besonderer Bedeutung sind der Schutz der Wiederaufforstungen vor Wildschäden bis zur Sicherung der Kulturen, was die Kosten der Wiederbegründung standortgerechten Waldes stark erhöht.
Dazu gehört insbesondere auch die Sicherung möglicher Naturverjüngung, was für das gegenständliche Grundstück Nr. x besondere Erwähnung findet. Trassenbedingte Folgeschäden an Nachbarbeständen bzw. den verbleibenden Waldbestand sind jedenfalls zu entschädigen. Dies betrifft insbesondere Schäden infolge Bestandsöffnung durch Windwurf, Sonnenbrand, Wildschäden etc..
Dies bedeutet, dass erst dann, wenn die mit höchster Wahrscheinlichkeit eintretenden Folgeschäden ausreichend abgegolten werden bzw. worden sind und die Waldbesitzer mit der Höhe der Entschädigung einverstanden sind, die Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann. Solche Vereinbarungen liegen nicht vor.
Insbesondere ist hinsichtlich der Entschädigungshöhe betreffend das gegenständliche Grundstück x ein gerichtliches Entschädigungsfestsetzungsverfahren anhängig und noch nicht rechtskräftig abgeschlossen.
Es kann daher schon aus diesem Grund aus rechtlichen Erwägungen die Ausnahmegenehmigung nicht erteilt werden, zumal es ansonsten im Belieben der Antragstellerin stünde, die entsprechenden Entschädigungen selbst festzusetzen. Dies entspricht nicht den gesetzlichen Voraussetzungen und dürfen auch nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Regeln keine Auflagen erteilt werden, die von Zustimmungen oder Einverständnissen Dritter abhängig sind, welche (noch) nicht vorliegen.
Es stellt sich die Frage, was die rechtlichen Konsequenzen wären, sollte es zu keiner Einigung kommen. Voraussetzung für die Genehmigung eines Fällungsantrages muss daher sein, dass zuvor die Frage der Entschädigung vollständig und rechtswirksam bzw. rechtskräftig geklärt ist. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.
B. Die belangte Behörde setzt sich mit diesen Einwendungen des Beschwerdeführers (BF) in keiner Weise auseinander und bleiben diese im Wesentlichen voll inhaltlich aufrecht und werden diese auch zu den Beschwerdeausführungen erhoben.

Zu berücksichtigen ist insbesondere, dass zwischenzeitig von der Europäischen Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren hinsichtlich der Novellierung des UVP-Gesetzes gegen Österreich eingeleitet wurde.
Gegenstand dieses Vertragsverletzungsverfahrens ist insbesondere die willkürliche Aufsplitterung und Erhöhung des Schwellenwertes für Abholzungen im Zusammenhang mit Hochspannungsleitungen. Nunmehr sollten 50 statt bisher 20 Hektar betroffene Waldfläche erforderlich sein, um eine verpflichtende Umweltverträglichkeitsprüfung für Projekte wie im gegenständlichen Fall auszulösen. Diese Erhöhung des Schwellenwertes ist offenbar anlassbezogen und völlig unverhältnismäßig.
Von der Antragstellerin wurden insgesamt 39 Hektar beantragt. Bei UVP-Pflicht sind daher die bisherigen Genehmigungen hinfällig.
Im Rahmen einer Revision an den VwGH wurde durch die betroffenen Antragsteller auch eine Prüfung durch den Europäischen Gerichtshof im Hinblick auf die Unionrechtswidrigkeit angeregt mit der Begründung, dass die UVP-Gesetznovelle der UVP-Richtlinie der EU widerspricht. Gegenstand dieses Revisionsverfahrens vor dem VwGH ist insbesondere auch die willkürliche Herabsetzung der Aufhiebsflächen durch die Antragstellerin von ursprünglich 39 Hektar auf 18 Hektar.
Es sind daher 2 Verfahren anhängig, die für die vorliegende Entscheidung präjudizielle Bedeutung haben und liegen daher die Voraussetzungen für eine Unterbrechung bzw. für eine Aussetzung vor, welche hiemit beantragt werden.
Im Übrigen wird sich das Verwaltungsgericht mit sämtlichen rechtlichen Einwendungen des BF - wie oben zu Pkt. A. 1 und 2 dargestellt - auseinanderzusetzen haben.
Insbesondere wurden offenkundig trotz detailliertem Aufzeigen entsprechender Befundaufnahmemängel von Seiten der Behörde keine weiteren Befundaufnahmen hinsichtlich der Feststellung des Durchschnittsalters bzw. der Hiebsunreife angeordnet. Der Befund ist daher nach wie vor unvollständig und basiert auf unzureichenden Bewertungsgrundlagen.
Aufgrund des großen Flächenausmaßes sind in jedem Fall auch genauere Untersuchungen bezüglich der Folgewirkungen der Fällung auf die verbleibenden Bestände erforderlich, was bislang nicht geschehen ist.
Es ist an mit Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass aufgrund der Bestandesöffnung massive Beeinträchtigungen der verbleibenden Bestände wie Windwurfschädlingsbefall, Sonnenbrand, Bodenverschlechterung etc. eintreten werden. Diesbezüglich wird auf beiliegende Entscheidung des LG Steyr, welche im Rahmen des anhängigen Entschädigungsverfahrens ergangen ist, verwiesen. Die entsprechenden massiven Folgewirkungen ergeben sich klar aus den Feststellungen sowie aus dem dieser Entscheidung zugrundeliegenden Gutachten des gerichtlichen SV Dr. D. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.
Eine Ausnahmebewilligung darf ohne umfassenden Befund und einer konkreten Abschätzung der Auswirkung auf die verbleibenden Beständen nicht erteilt werden.
Dies insbesondere im Hinblick auf § 82 Abs. 1 ForstG, wo das Verbot von Kahlhieben geregelt sind. Es sind demnach Kahlhiebe verboten, welche die Produktivkraft des Waldbodens dauernd vermindern, den Wasserhaushalt des Waldbodens erheblich oder dauernd beeinträchtigen und eine stärke Abschwemmung oder Verwehung von Waldboden herbeiführen.
Diese Umstände werden weder im Befund noch im Gutachten des Amtssachverständigen berücksichtigt und wurden auch keine weiteren Untersuchungen angeordnet, weshalb hier ein schwerer Verfahrensmangel vorliegt.

Wären diese Untersuchungen erfolgt, wären jedenfalls massive Beeinträchtigungen infolge der Bestandesöffnung festgestellt worden, insbesondere wäre festgestellt worden, dass die Produktivkraft des Waldbodens durch die Größe des Kahlschlages dauernd vermindert wird, der Wasserhaushalt des Bodens erheblich und dauernd beeinträchtigt wird und eine stärke Abschwemmung oder Verwehung von Waldboden herbeigeführt wird."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Der Landeshauptmann von Oberösterreich hat die Beschwerdeschrift unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsaktes mit Vorlageschreiben vom 17.12.2019 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24.6.2020. An diesen nahmen die Beschwerdeführer mit ihren Rechtsvertretern, die Vertreterin der belangten Behörde, mehrere Vertreter der mitbeteiligten Partei mit ihrem Rechtsvertreter und der forstfachliche Amtssachverständige teil.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Die mitbeteiligte Partei beantragte mit Eingabe vom 22.5.2018 für die projektsgemäße Errichtung der 110 kV-Freileitung V-S-K eine Fällungsbewilligung in Verbindung mit Ausnahmebewilligungen vom Fällungsverbot zum Schutz hiebsunreifer Bestände und vom Verbot von Großkahlhieben im Gesamtausmaß von 11.658,08 m² unter Zugrundlegung von detaillierten Lageplänen.

Der ErstBf ist Eigentümer der Grundstücke Nr. x, x, je KG x und Nr. x, x, x je KG x.

Das vom forstfachlichen Amtssachverständigen erstellte Gutachten vom 12.7.2018 ist seitens des ErstBf unstrittig.

Der ErstBf ist aufgrund der grundbücherlich eingetragenen Dienstbarkeit zu Folgendem verpflichtet:
DIENSTBARKEIT der Duldung der Errichtung einer 110 kV-Freileitungsanlage, des Bestandes und des Betriebes der fertiggestellten Leitungsanlage, der jederzeitigen Überprüfung und Instandhaltung und Erneuerung der Leitungsanlage, der Entfernung der dieser Arbeiten sowie den sicheren Bestand der Leitungsanlage hindernden oder gefährdenden Bäume, Sträucher und Äste, des jederzeitigen Betretens und Befahrens des genannten Grundstückes, der erforderlichen Arbeiten und Vorkehrungen sowie der Unterlassung sämtlicher Handlungen, die eine Beschädigung oder Störung der Leitungsanlage zur Folge haben könnten, sowie der Unterlassung der Errichtung von Baulichkeiten und Anlagen aller Art auf Gst x,

x KG x und Gst x, x, x KG x für N O GmbH (FN x) gemäß Pkt I. des Bescheides der Oberösterreichischen Landesregierung vom 17.7.2017.

Der ZweitBf ist Eigentümer des Grundstückes Nr. x, KG x.

Der ZweitBf ist aufgrund der grundbücherlich eingetragenen Dienstbarkeit zu Folgendem verpflichtet:
DIENSTBARKEIT der Duldung der Errichtung einer 110 kV-Freileitungsanlage, des Bestandes und des Betriebes der fertiggestellten Leitungsanlage, der jederzeitigen Überprüfung und Instandhaltung und Erneuerung der Leitungsanlage, der Entfernung der dieser Arbeiten sowie den sicheren Bestand der Leitungsanlage hindernden oder gefährdenden Bäume, Sträucher und Äste, des jederzeitigen Betretens und Befahrens des genannten Grundstückes, der erforderlichen Arbeiten und Vorkehrungen sowie der Unterlassung sämtlicher Handlungen, die eine Beschädigung oder Störung der Leitungsanlage zur Folge haben könnten, sowie der Unterlassung der Errichtung von Baulichkeiten und Anlagen aller Art auf Gst x für N O GmbH (FN x) gemäß Pkt I. des Bescheides der Oberösterreichischen Landesregierung vom 25.7.2017.

Erhebliche oder dauernde Beeinträchtigungen der Produktionskraft des Waldbodens, des Wasserhaushaltes oder der Schutzfunktion sind nicht erkennbar, da die Fällungen auf wüchsigen Standorten (überwiegend Flysch) und guten Bodenbonitäten stattfinden, wo eine entsprechend rasche Wiederbewaldung durch Wiederaufforstung und auch aufgrund der geringen Trassenbreite im beantragten durchschnittlichen Ausmaß einer Baumlänge (30 m) auch eine entsprechend rasche natürliche Wiederbewaldung mit standortgerechten Baumarten durch Samenanflug aus den unmittelbar angrenzenden Waldbeständen zu erwarten ist. Durch den überwiegenden Trassenverlauf in W-O und NW-SO-Richtung, der Verteilung der von der Trasse betroffenen Waldbestände, deren Bestandesaufbau, Baumartenzusammensetzung, Bestandesalter, sowie den vorhandenen Geländegegebenheiten ist eine offenbare Gefährdung größerer nachbarlicher Waldbestände durch die beantragten Fällungen, jedenfalls durch die für den Nordalpenraum überwiegend waldschadenverursachenden Westwetterlagen, aus forstfachlicher Sicht nicht ersichtlich. Trassenbedingte Folgeschäden, wie kleinlokale Sturmschäden oder Sonnenbrand, können nicht zur Gänze ausgeschlossen werden.

Die vom ZweitBf in der mündlichen Verhandlung vorgebrachte Rutschung befindet sich außerhalb des Fällungsbereiches und ist ca. 130 m von diesem entfernt. Die auf dem Grst. Nr. 276 beantragte Fällungsfläche von 6.192,26 m² wird im unteren Bereich von einer Forststraße durchschnitten. 80% der Fällungsfläche liegen oberhalb der Forststraße, 20 % darunter. Beim Bau von Forststraßen wird auf der zum Oberhangbereich weisenden Seite ein Wasserableitungsgraben angelegt. Das Wasser, welches vom oberhalb der Forststraße befindlichen Fällungsbereich auf

die darunterliegenden Flächen abfließen könnte, ist zu vernachlässigen. Jenes vom unterhalb der Forststraße liegenden Fällungsbereich wird mit hoher Wahrscheinlichkeit keinen Einfluss auf die darunter liegenden Rutschungsflächen haben, da die Auswirkungen der Fällung zu gering sind.

Der forstfachliche Amtssachverständige erläuterte ausführlich in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht, dass er unter Zuhilfenahme von Linienerhebung und forstlichen Hilfstafeln das Bestandesalter festgestellt hat. Er kam zum Ergebnis, dass es sich um einen ungleichaltrigen Bestand mit einem Durchschnittsalter von 60 Jahren handelt.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt und den Ausführungen der Parteien in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht, insbesondere aus den detaillierten und schlüssigen Ausführungen des forstfachlichen Amtssachverständigen. Diesen Ausführungen wurde im Übrigen auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Die Einholung eines geologischen Gutachtens erübrigte sich, aufgrund der Ausführungen des forstfachlichen Amtssachverständigen zur Auswirkung der Hangwässer.

Der forstfachliche Amtssachverständige führte im Zuge des Verfahrens mehrere Ortsaugenscheine durch und erstattete Befund und Gutachten. Er kam zum Ergebnis, dass unter Vorschreibung von im Gutachten näher angeführten Auflagen keine fachlichen Bedenken gegen die Erteilung der Bewilligungen bestünden.

Die Beschwerdeausführungen sind nicht geeignet, die Ausführungen des forstfachlichen Amtssachverständigen im Hinblick auf die beantragten Fällungsflächen in Zweifel zu ziehen.

Mit Bescheid des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend vom 19. Oktober 2012, GZ: BMWFJ-556.050/0187-IV/4a/2012, wurde die starkstromwegerechtliche Bau- und Betriebsbewilligung für den Neubau der 110 kV-Freileitung V-S-K abgehend vom neu zu errichtenden Winkelabzweigmast Nr. x der bestehenden 110 kV-Leitung T-V bis zum bestehenden Umspannwerk K in einer Länge von 23,482 km erteilt.

Ausnahmebewilligung zum Schutz hiebsunreifer Hochwaldbestände:
Festgestellt wird, dass die beantragte Ausnahmegenehmigung zum Zwecke der Errichtung und die Dauer des rechtmäßigen Bestandes einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage erforderlich ist.

Ausnahmebewilligung vom Großkahlhiebsverbot:
Festgestellt wird, dass die beantragte Ausnahmegenehmigung vom Großkahlhiebsverbot zum Zwecke der Errichtung einer energiewirtschaftlichen

Leitungsanlage erforderlich ist und keine Bedenken im Sinne des § 82 Abs. 1 lit. a Forstgesetz sowie des § 16 Abs. 2 Forstgesetz erkannt werden konnten.

Bewilligung bewilligungspflichtiger Fällungen:
Festgestellt wird, dass der beantragten Fällungsbewilligung keine Bestimmungen des Forstgesetzes entgegenstehen.

Die mitbeteiligte Partei stellte mit Schreiben vom 29. März 2016 bei der Oö. Landesregierung den Antrag, diese möge als UVP-Behörde feststellen, ob ihr Vorhaben „110 kV-Freileitung V-S-K“ einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Die Oö. Landesregierung stellte mit Bescheid vom 14.6.2016, GZ: AUWR-2016-124514/19-Sel/Ki, fest, dass für das Vorhaben der N O GmbH, x, „110 kV-Freileitung V-S-K“ nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Beschreibung im Antrag keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist.

Das Bundesverwaltungsgericht wies mit Erkenntnis vom 3.11.2016, W113 2132042-1/12E, die gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 14. Juni 2016, GZ: AUWR-2016-124514/19-Sel/Ki, eingebrachten Beschwerden als unbegründet ab.

Der Verwaltungsgerichtshof hob mit Entscheidung vom 1.10.2018, Ro 2017/04/0002, das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 3.11.2016, W113 2132042-1/12E, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes auf.

Das Bundesverwaltungsgericht wies mit Erkenntnis vom 26.6.2019, W113 2132042-1/53E, die Beschwerden gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 14.6.2016, GZ: AUWR-2016-124514/19-Sel/Ki, als unbegründet ab.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 80 Abs. 1 Forstgesetz:
In hiebsunreifen Hochwaldbeständen sind Kahlhiebe sowie über das pflegliche Ausmaß hinausgehende Einzelstammentnahmen (Abs. 2) verboten.

§ 81 Abs. 1 lit. b Forstgesetz:
Die Behörde hat auf Antrag Ausnahmen vom Verbot des § 80 Abs. 1 zu bewilligen, wenn Trassenaufhiebe zum Zwecke der Errichtung und für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage erforderlich sind.

§ 82 Abs. 1 lit. b Forstgesetz:
Verboten sind Großkahlhiebe im Hochwald.

§ 85 Abs. 1 lit. a Forstgesetz:
Einer Bewilligung der Behörde bedürfen Kahlhiebe und diesen gleichzuhaltende Einzelstammentnahmen (Abs. 2) auf einer zusammenhängenden Fläche ab einer Größe von einem halben Hektar.

§ 88 Abs. 1 Forstgesetz:
Die Fällungsbewilligung ist zu erteilen, wenn der beantragten Fällung Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht entgegenstehen.

§ 88 Abs. 4 Forstgesetz:
Die Bewilligung ist erforderlichenfalls unter Bedingungen und Auflagen zu erteilen, die geeignet sind, eine den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechende Waldbehandlung zu gewährleisten (wie Vorschreibungen über die Wiederbewaldung oder über eine pflegliche Bringung des gefällten Holzes, die Anordnung von Forstschutzmaßnahmen oder der Auszeige der zur Fällung bewilligten Bestände oder Stämme durch ein Behördenorgan u. dgl.). Soweit die behördliche Auszeige vorgeschrieben wird, ist für diese der Waldhammer (§ 172 Abs. 7) zu verwenden.

Die Entscheidung eines Verwaltungsgerichtes wird mit ihrer Erlassung rechtskräftig. Die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes ändert daran nichts (vgl. VwGH 24.04.2001, 2001/11/0101; 26.11.2015, Ro 2015/07/0018).

Liegt eine rechtskräftige Vorfragenentscheidung vor, so mangelt es an einer Voraussetzung für die Anwendung des § 38 AVG (vgl. VwGH 31.8.2004, 2004/21/0182). Das Landesverwaltungsgericht ist vielmehr verpflichtet, diese Entscheidung ihrer rechtlichen Beurteilung und damit ihrer eigenen Entscheidung zugrunde zu legen (vgl. VwGH 14.5.2001, 2000/10/0198). Eine eigene Beurteilung durch das Landesverwaltungsgericht im Hinblick auf die UVP-Pflicht ist nicht mehr zulässig. Es wurde rechtskräftig festgestellt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist.

Hinsichtlich der beantragten Fällungen, der beantragten Ausnahmegenehmigung vom Schutz hiebsunreifer Hochwaldbestände sowie der beantragten Ausnahmebewilligung vom Großkahlhiebsverbot wird ausgeführt, dass die Maßnahmen zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage beantragt wurden und aus forstfachlicher Sicht festgestellt wurde, dass die Maßnahmen nur im erforderlichen Ausmaß in Anspruch genommen werden. Da den beantragten Maßnahmen keine

Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entgegenstehen, war die Bewilligung zu erteilen.

Im Rahmen des Trassenaufhiebs ist es projektsgemäß vorgesehen, dass im Bereich der Leitungen Fällungen durchgeführt werden. Diese Flächen sind nicht „bewuchsfrei“ zu halten, sondern gemäß den Vorgaben des forstfachlichen Amtssachverständigen wiederaufzuforsten bzw. die Naturverjüngung aufkommen zu lassen.

Gemäß § 81 Abs. 1 lit. b Forstgesetz 1975 können Ausnahmegenehmigungen zum Zwecke der Errichtung und für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage erteilt werden.

Im Falle einer Rodung würde der Waldboden anderen Zwecken als jenen der Waldkultur zugeführt werden. Dies kann im Bereich des Trassenaufhiebes jedoch nicht erkannt werden. Es kommt sohin auf den beantragten Flächen zu keiner Nutzung des Waldbodens zu anderen Zwecken als der Waldkultur.

Darüber hinaus differenziert das Forstgesetz 1975 klar zwischen Fällungen bei Errichtung und Bestand einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage (§ 81 Abs. 1 lit. b und § 82 Abs. 3 lit. d Forstgesetz 1975) und Rodungen (§ 17 ff ForstG).

§ 87 Forstgesetz 1975
(1) Die Erteilung einer Fällungsbewilligung hat der Waldeigentümer zu beantragen. Steht das Verfügungsrecht über den Wald, der Gegenstand des Bewilligungsverfahrens ist, auf Grund einer Fruchtnießung nicht dem Waldeigentümer zu, so hat der danach Verfügungsberechtigte den Antrag zu stellen.
(2) Neben den im Abs. 1 bezeichneten Personen steht das Recht zur Antragstellung auch sonstigen Verfügungsberechtigten zu, soweit die Ausübung ihrer Rechte Fällungen erforderlich macht.
(3) Wird in den Fällen des Abs. 1 zweiter Satz oder des Abs. 2 das Recht zur Antragstellung ausgeübt, so kommt in den Verfahren hierüber dem Waldeigentümer Parteistellung zu.
(4) Der Antrag hat die für seine Erledigung erforderlichen Angaben, wie über Hiebsort und -fläche, Zeitraum der Fällung, zu enthalten.

Die Behörde ist zwar zur Prüfung der Antragslegitimation im Sinne des § 87 Abs. 1 und 2 ForstG verpflichtet und kommt in den Fällen des § 87 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 ForstG dem Grundeigentümer das - forstgesetzlich gewährleistete - Recht zu, die Antragslegitimation zu bestreiten. Bei der Prüfung der Antragslegitimation ist es jedoch nicht erforderlich, "das konkrete Ausmaß der zivilrechtlichen Fällungsbefugnis" des Antragstellers festzustellen. Vielmehr ist von der Forstbehörde lediglich die Frage zu beantworten, ob der Antragsteller "an sich

berechtigt ist", auf der im Antrag zu beschreibenden Fläche Fällungen vorzunehmen. Andernfalls käme es zu einer vom Gesetzgeber nicht ins Auge gefassten Doppelgleisigkeit des forstbehördlichen und des zivilgerichtlichen Verfahrens (VwGH 31.5.2006, 2006/10/0082).

Die mitbeteiligte Partei ist aufgrund der im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeiten über die verfahrensgegenständlichen Flächen verfügungsberechtigt und daher steht ihr das Recht zur Antragstellung gemäß § 87 Forstgesetz 1975 zu. Auf das weitere Vorbringen der Beschwerdeführer hinsichtlich der im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeiten war daher nicht weiter einzugehen.

Die vom ZweitBf vorgebrachten trassenbedingten Folgeschäden sind nicht verfahrensgegenständlich, da es sich um ein eigenes Verfahren nach dem Forstgesetz handelt (vgl. § 14 Abs. 6 Forstgesetz 1975).
Zur Vollständigkeit der Einreichunterlagen (§ 87 Abs. 4 Forstgesetz) ist auszuführen, dass diesbezüglich keine subjektiv-öffentlichen Rechte des ZweitBf beeinträchtigt werden.

Es handelt sich, entgegen dem Vorbringen des ErstBf, um einen den rechtlichen Voraussetzungen des AVG entsprechenden Bescheid der zuständigen Behörde. Aus dem Spruch ist klar ersichtlich, dass der mitbeteiligten Partei unter Vorschreibung von Auflagen die näher beschriebene Fällungsbewilligung erteilt wird.

Der Verweis auf die zum Bescheidbestandteil erklärten Plänen ist zulässig (vgl VwGH 29.6.1998, 97/10/0241).

Ob eine einem Bescheid beigefügte Auflage ausreichend bestimmt im Sinne des § 59 Abs. 1 AVG ist, bemisst sich nach den Umständen des Einzelfalles. Ausreichende Bestimmtheit einer Auflage kann auch dann vorliegen, wenn die Umsetzung des Bescheides durch den Bescheidadressaten unter Zuziehung von Fachleuten zu erfolgen hat und für diese Fachleute der Inhalt der Auflage objektiv eindeutig erkennbar ist. Dies gilt nicht bloß für den durch die Auflage belasteten Konsensträger, sondern auch für die Partei, deren Rechte durch die Auflage geschützt werden sollen. Auch für eine solche Partei widerspricht die Formulierung einer Auflage dem Bestimmtheitsgebot des § 59 Abs. 1 AVG nur dann, wenn ihr Inhalt auch unter Beiziehung eines Fachkundigen nicht verlässlich ermittelt werden kann. Ob eine Auflage gesetzlich ausreichend bestimmt ist, stellt daher nicht bloß eine Rechtsfrage, sondern auch eine gegebenenfalls fachlich zu lösende Tatsachenfrage dar (VwGH 26.4.2007, 2006/07/0049).

Im gegenständlichen Fall sind die Auflagen jedenfalls ausreichend bestimmt.

Das weitere bloß allgemein gehaltene Vorbringen des ErstBf wie zB „Die in der Tabelle enthaltenen Ziffern sind nicht begründet, nicht nachvollziehbar, nicht richtig, nicht schlüssig [...]“ ist nicht geeignet, eine Rechtswidrigkeit der Bewilligung aufzuzeigen.

Die Auflage, dass sich Fällungen auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken haben bzw in der Betriebsphase nur dann durchgeführt werden dürfen, wenn dies betriebsbedingt erforderlich ist, richtet sich nach den gemäß der elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften notwendigen Schutzabstände (ÖVE/ÖNORM EN 50341).

Gemäß § 59 Abs. 1 AVG gelten mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages Einwendungen als miterledigt.

Auf Grund der durch das Verfahren verstrichenen Zeit war der Abschluss der beantragten Fällungen bis spätestens 31.12.2021 neu festzusetzen.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer